Fragebogen

Neue Datenbearbeitungsinstrumente für die Polizei und
erweiterter Polizeigewahrsam: Vernehmlassungsverfahren zu
Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

vom 29. April bis 27. August 2021

Bitte bis 27. August 2021 per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

|  |  |
| --- | --- |
| Name/Organisation | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Kontaktperson | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| PLZ Ort | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Telefon | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
|  |
| **1. Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)****(§ 4quinquies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.1 und 3.1)**Es soll die gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) wie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen geschaffen werden. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und deren Halterinnen oder Halter erkennen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern ergeht eine Warnung an die Polizei, die wiederum die notwendigen Massnahmen treffen kann. So können Fahrzeuge gestoppt und gesuchte Personen gefasst werden.  |
| 1.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei die AFV einsetzen und zu den oben beschrieben Zwecken auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen zugreifen kann? |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein, nämlich:  |
| 1.2 Die AFV soll ausschliesslich zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach Personen und gestohlenen Fahrzeugen eingesetzt werden. Sie soll entgegen dem Mustergesetzestext der KKJPD nicht dafür eingesetzt werden, um nach Personen mit entzogenen oder nicht vorhandenen Führerausweisen zu fahnden. Sind Sie damit einverstanden? |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein, nämlich:  |
| 1.3 Sind Sie mit der vorgesehenen Bearbeitungs- beziehungsweise Vernichtungsfrist von 100 Tagen einverstanden oder würden Sie eine kürzere Frist von 30 Tagen vorziehen? |
| [ ]  100 Tage |
| [ ]  30 TageBemerkungen:  |
| **2. Lage- und Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität****(§ 4sexies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.2 und 3.1)** |
| Es soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Luzerner Polizei Lage- und Analysesysteme zur Bekämpfung der Serienkriminalität, wie beispielsweise Picar und Picsel, einsetzen kann. Solche Systeme erkennen Muster der begangenen Delikte und können so feststellen, welche Delikte von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in der nahen Zukunft mutmasslich weitere ähnliche Straftaten begangen werden.  |
| 2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei zur Bekämpfung derSerienkriminalität Lage- und Analysesysteme einsetzen und die dafür notwendigen Daten mit Behörden anderer Kantone und des Bundes austauschen kann? |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein, nämlich:  |
|  |
| 2.2 Sind Sie mit den für den Einsatz von Lage- und Analysesystemen vorgesehenen Regeln einverstanden, insbesondere mit der absoluten Vernichtungsfrist von 5 Jahren (§ 4sexies 3b)? |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein, nämlich:  |
|  |
| **3. Gemeinsame Einsatzleitzentrale****(§ 4septies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.3 und 3.1)** |
| Es soll eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden, der für eine interkantonale Einsatzleitzentrale nötig ist. Der Vorteil einer solchen zeigt sich insbesondere bei einem Ausfall einer Einsatzleitzentrale oder deren Überlastung wegen ausserordentlichen Ereignissen wie einem Amoklauf oder einer Grossveranstaltung. Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass sie nicht nur für das aktuelle Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden kann, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Sind Siedamit einverstanden? |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein |
| Bemerkungen:  |

|  |
| --- |
| **4. Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und zur Darstellung von** **Lagebildern; (§ 4octies Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.4 und 3.1)** |
| Die Luzerner Polizei soll sich an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone beteiligen können. Das betrifft zum einen Datenbearbeitungssysteme im Dienste der Vorermittlung oder der Ermittlung innerhalb von Strafverfahren und zum anderen Datenbearbeitungssysteme zur Darstellung eines Lagebildes. Sind Sie damit einverstanden? |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein, nämlich:  |
| **5.** **Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen****(§ 16 Absatz 1d Entwurf 2; Erläuterungen Kap. 2.6 und 3.2)** |
| Sind Sie damit einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen geschaffen wird? Konkret sollen dadurch vor allem Zuführungen zu einem Betreibungsamt oder zu einem Pfändungsverfahren ermöglicht werden.  |
| [ ]  Ja |
| [ ]  Nein, nämlich:  |
| **6. Weitere Bemerkungen?** |
|  |



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17

www.lu.ch

justiz@lu.ch